

Fallbeispiel - Rassistische Äusserungen und Gewalt

Sachverhalt

Ein Patient in der allgemeinen Abteilung beschimpfte einen dunkelhäutigen Mitpatienten rassistisch und weigerte sich, mit diesem im gleichen Zimmer zu liegen.

Quelle: TANGRAM Nr. 16, Oktober 2004, S. 21.

Rechtliche Einschätzung

a) Die Pflichten des Spitals

Das Spital ist nicht für die Handlungen seiner Patientinnen und Patienten verantwortlich. Allerdings hat es ihre Gesundheit und Sicherheit zu schützen und jegliche schwere Störung des Gemeinschaftslebens zu verhindern.

Gefährdet das diskriminierende Verhalten eines Patienten indes die Gesundheit oder Sicherheit Dritter oder stört das Gemeinschaftsleben im Spital erheblich, ist das Pflegepersonal verpflichtet, verhältnismässige einschränkende Massnahmen gegen diesen Patienten zu ergreifen. (cf. Weisungen des Bundesamtes für Gesundheit über einschränkende Massnahmen und Behandlungen ohne Einwilligung).

b) Rassendiskriminierung

Sind die Aussagen des Patienten Ausdruck von Missachtung und Herabwürdigung aufgrund von Rasse, Religion oder Ethnie, verstösst er gegen die Strafnorm, die jegliche rassendiskriminierende Handlung unter Strafe stellt (Art. 261^{bis} Absatz 4 Hälfte 1 StGB).

Handelt es sich nicht um diskriminierende Aussagen aufgrund von Rasse, Ethnie oder Religion gemäss Artikel 261^{bis} StGB, kann der Patient für Beschimpfung im Sinne von Artikel 177 StGB verurteilt werden. Die Anwendung dieses Gesetzesartikels setzt voraus, dass das Opfer einen Strafantrag stellt (Art. 30 ff. StGB).

c) Persönlichkeitsverletzung

Artikel 28 ZGB ist auf alle zentralen Werte anwendbar, die einer Person allein aufgrund ihrer Existenz zustehen und die verletzt werden können. Rassistische und/oder ehrverletzende Beschimpfungen im Sinne der Strafnorm gelten als Verstoss gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz im Sinne von Artikel 28 ZGB.

Beilegung der Streitigkeit

a) Meldung beim Pflegepersonal

Die geschädigte Person (wie es auch jede andere Person hätte tun können) informierte das Pflegepersonal über das Verhalten. Daraufhin wurde der andere Patient in ein anderes Zimmer verlegt.

a) Strafanzeige wegen Diskriminierung und/oder Beschimpfung

Die Person, an die sich die diskriminierenden Aussagen richten, oder jede andere Person kann bei der zuständigen Strafbehörde Klage oder Anzeige gegen den Täter einreichen. Die Strafbehörde prüft, ob die Voraussetzungen nach Artikel 261^{bis} StGB (oder allenfalls nach Art. 177 StGB) erfüllt sind.

b) Zivilklage wegen Persönlichkeitsverletzung

Das Opfer kann auch eine Haftungsklage wegen Persönlichkeitsverletzung gemäss Artikel 28 ZGB einreichen und im Falle einer Schädigung infolge der streitigen Handlung eine finanzielle Genugtuung oder eine andere Form der Entschädigung im Sinne von Artikel 49 OR fordern (Anspruch auf Genugtuung). Anzumerken ist, dass zivilrechtliche Ansprüche, die in einem strafrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden, nicht Gegenstand eines späteren zivilrechtlichen Verfahrens sein können.

Empfohlenes Vorgehen

Angesichts der verschiedenen möglichen Vorgehensweisen empfiehlt es sich für die Geschädigten, möglichst rasch eine juristisch kompetente Beratungsstelle oder eine juristische Fachperson hinzuzuziehen.

Eine Möglichkeit besteht darin, sich an eine schweizerische Patientenschutzorganisation zu wenden. Solche Organisationen unterstützen und vertreten Patientinnen und Patienten und verfügen über Fachpersonal im Gesundheitsbereich. Anzumerken ist, dass die Dienstleistungen solcher Organisation nicht kostenlos sind.